

Synopse
Neufassung der Sachverständigenordnung
der IHK für München und Oberbayern (ENTWURF)

Rot = Streichung

Grün = vorgeschlagene Änderungen

Aktuell

Satzung

Der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat am **08.12.2015** gemäß § 36 Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. 7 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen

Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG) vom 25. März 1958 (Bay RS 701-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom **22.07.2014 (BayRS V, S. 3)** folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

Neue Fassung

Satzung

der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen¹ (Sachverständigenordnung)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat am **10.03.2026** gemäß § 36 Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. 7 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG) vom 25. März 1958 (Bay RS 701-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom **26. März 2019 (GVBI. S. 98)** folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

¹ Gender-Hinweis

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

1. Die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer richtet sich nach Artikel 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
2. Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Industrie- und Handelskammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich eigenhändig erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.
3. Die/der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellungsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien. Bestellungsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer richtet sich nach Artikel 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Industrie- und Handelskammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich eigenhändig erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.
- (3) Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellungsurkunde, den Rundstempel als **Bilddatei**, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien. **Auf Antrag kann der Sachverständige den Rundstempel zusätzlich in physischer Form erhalten.** Bestellungsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer.

§ 8 Bekanntmachung

Die Industrie- und Handelskammer **macht** die öffentliche Bestellung und Vereidigung der/des Sachverständigen **in ihrem Mitteilungsorgan** bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung der/des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. **Eine Veröffentlichung im Internet kann erfolgen, wenn die/der Sachverständige zugestimmt hat.**

§ 8 Veröffentlichung

Die Industrie- und Handelskammer **veröffentlicht** die öffentliche Bestellung und Vereidigung **sowie die Kontaktdaten des Sachverständigen einschließlich eines vorhandenen sicheren Übermittlungswegs nach der ZPO auf der Webseite <https://svv.ihk.de> für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig.** Name, Adresse, Kommunikationsmittel **einschließlich sicherer Übermittlungswege** und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

1. Soweit die/der Sachverständige mit ihrem/seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, **erbringt sie/er ihre/seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt sie/er diese in elektronischer Form, trägt sie/er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.**
2. Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche/r Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. **Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 13 gilt entsprechend.**
3. Übernimmt ein/e Sachverständige/r Leistungen Dritter, muss sie/er darauf hinweisen.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggebenden keine andere Form vereinbart hat oder **gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist, genügt die Textform gemäß § 126b BGB.**
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

§ 13 Bezeichnung als „öffentlicht bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r“

- (1) Die/der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 **in schriftlicher oder elektronischer Form** auf dem Sachgebiet, für das sie/er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für ...“ zu führen und ihren/seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat sie/er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hinzuweisen.
- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen **darf** die/der Sachverständige nur **ihre/ seine Unterschrift** und ihren/seinen Rundstempel setzen. **Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.**

§ 13 Bezeichnung als „öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hinzuweisen.
- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen **soll** der Sachverständige nur **seinen Namen** und seinen Rundstempel setzen.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf die/der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf ihre/seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Die/der Sachverständige darf ihre/seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.
- (2) Die/der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Sie/er soll diese in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 19 Anzeigepflichten

Die/der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzugeben:

1. die Änderung ihrer/seiner nach § 5 Abs. 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung ihres/seines Wohnsitzes;
2. die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
3. die Änderung ihrer/seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
4. die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit als Sachverständige/r, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer/seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
5. den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
6. die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g Zivilprozessordnung;
7. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr/sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, dessen/deren Vorstand, Geschäftsführer/in oder Gesellschafter/in sie/er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigtätigkeit zu beachten sind, oder sie/er in

§ 15 Haftung und Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Er soll diese in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 19 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzugeben:

- (1) die Änderung seiner nach § 5 Abs. 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- (2) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- (3) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- (4) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- (5) den Verlust oder die unzulässige Verwendung der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- (6) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g Zivilprozessordnung;
- (7) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, /deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- (8) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt,

anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen.

9. Die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

die bei der Ausübung der Sachverständigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;

- (9) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

1. Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a. die/der Sachverständige gegenüber der Industrie- und Handelskammer erklärt, dass sie/er nicht mehr als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r tätig sein will;
 - b. die/der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - c. die Zeit, für die die/der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft
 - d. die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
2. Die Industrie- und Handelskammer macht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Mitteilungsorgan bekannt.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die/der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

§ 26 Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

1. Diese Sachverständigenordnung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Die Sachverständigenordnung vom **24.07.2012** tritt damit außer Kraft.
2. Die ergänzenden für die von den Regierungen öffentlich bestellten Sachverständigen (VI.) sind seit dem 01.01.2008 in Kraft.

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a. der Sachverständige gegenüber der Industrie- und Handelskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
 - b. der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - c. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
 - d. die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer **löscht Namen und Kontaktdaten des Sachverständigen von der Webseite <https://svv.ihk.de> und ggf. von weiteren elektronischen Medien, sobald die öffentliche Bestellung erloschen ist.**
- (3) Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist die Verwendung von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel unzulässig. Das Nutzungsrecht ist begrenzt auf den Zeitraum der Bestellung.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben. **Die Bilddatei des Rundstempels darf nicht mehr genutzt werden.**

§ 26 Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

- (1) Diese Sachverständigenordnung tritt am **01.05.2026** in Kraft. Die Sachverständigenordnung vom **08.12.2015** tritt damit außer Kraft.
- (2) Die ergänzenden Regelungen für die von den Regierungen öffentlich bestellten Sachverständigen (VI.) sind seit dem 01.01.2008 in Kraft.

Sonstige Änderungen:

In der neuen Fassung erfolgt ein einheitlicher Gender-Hinweis („Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter“). Die Personenbezeichnungen werden in der Sachverständigenordnung überwiegend in der maskulinen Form verwendet, gelten jedoch ausdrücklich für alle Geschlechter. Darüber hinaus wurden geringfügige grammatische und punktuelle Anpassungen vorgenommen.